

2.3.3.

Reglement der Kommission der Departementssekretäre (DSK)

vom 5. Mai 2000

Der Vorstand der EDK,

gestützt auf Artikel 21 des EDK-Statuts vom 2. März 1995,

beschliesst:

I. Organisation und Aufgaben

Art. 1 Präsidium, Ausschüsse

¹Der Vorsitz der Kommission der Departementssekretäre (DSK) obliegt der/dem vom Vorstand aus der Mitte der DSK gewählten Präsidentin/Präsidenten. Die DSK bezeichnet eine Vizepräsidentin/einen Vizepräsidenten. Die Generalsekretärin-Stellvertreterin/der Generalsekretär-Stellvertreter der EDK nimmt an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.

²Die DSK bestellt aus ihren Reihen einen Finanzausschuss, der aus total fünf Mitgliedern besteht und von der Vizepräsidentin/vom Vizepräsidenten der DSK geleitet wird.

³Ferner setzt die DSK Ad-hoc-Ausschüsse in einer der jeweiligen Aufgabe angemessenen Grösse ein. Die Generalsekretärin/der Generalsekretär und/oder die Generalsekretärin-Stellvertreterin/der Generalsekretär-Stellvertreter können mit beratender Stimme an den Sitzungen der Ausschüsse teilnehmen.

Art. 2 Aufgaben

¹Die Aufgaben der DSK richten sich nach Artikel 21 des Statuts.

²Die DSK nimmt Stellung zu allen wichtigen Fragen der Organisation und der Geschäftsführung der Konferenz, insbesondere

- a. zur Planung und Umsetzung der Konferenzgeschäfte,
- b. zur Finanzplanung,
- c. zu Institutionen, Reglementen und Mandaten sowie
- d. zur Zusammenarbeit zwischen EDK, Regionalkonferenzen und Kantonen.

³Sie wacht im Sinn des Verwaltungscontrollings über Effektivität und Effizienz der Aufgabenerfüllung durch die Organe und die Institutionen der EDK.

Art. 3 Aufgaben des Ausschusses Finanzen

¹Der Ausschuss Finanzen nimmt zuhanden des DSK-Plenums Stellung:

- a. zu Fragen der überkantonalen Finanzierung im Bildungswesen,
- b. zu Budget und Finanzplan der EDK und deren Institutionen,
- c. zu Reglementen und Mandaten, die vorwiegend den Finanzbereich betreffen,
- d. zu Beitragsgesuchen und anderen Finanzfragen sowie
- e. zu weiteren Geschäften, die der DSK vom Vorstand überwiesen werden.

²Der Ausschuss Finanzen erarbeitet Vorschläge für einen sparsamen und effizienten Finanzhaushalt.

II. Arbeitsweise und Beschlussfassung

Art. 4 Sitzungen

¹Die Geschäftsliste der DSK wird zwischen den Vorsitzenden der DSK und der Ausschüsse abgesprochen. Auf Verlangen von zwei Mitgliedern muss ein Geschäft, das mindestens drei Wochen vor der Sitzung bei der betreffenden Vorsitzenden/beim betreffenden Vorsitzenden anhängig gemacht wurde, auf die Geschäftsliste gesetzt werden.

²Die Einladungen samt Geschäftsliste sind mindestens zwei Wochen vor der Sitzung zuzustellen.

Art. 5 Beschlussfassung

¹Die DSK und ihre Ausschüsse sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind.

²Beschlüsse erfolgen mit dem einfachen Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit hat die Vorsitzende/der Vorsitzende den Stichentscheid.

Art. 6 Protokolle, Berichterstattung

¹Über die Verhandlungen wird ein Beschlussprotokoll geführt. Auf Verlangen kann ein Mitglied eine Erklärung im Protokoll festhalten lassen.

²Die Protokolle werden den Mitgliedern der DSK sowie der Präsidentin/dem Präsidenten der EDK zugestellt.

³Die Stellungnahmen, Berichte und Anträge der DSK richten sich grundsätzlich an den EDK-Vorstand.

⁴Für die administrativen Belange (Einladungen, Protokollführung usw.) stellt das EDK-Sekretariat das erforderliche Personal.

III. Konferenz der Departementssekretäre

Art. 7 Geschäftsliste, Vorsitz

¹Die DSK legt auf Vorschlag der Generalsekretärin/des Generalsekretärs die Geschäftsliste für die Konferenz der Departementssekretäre fest.

²Der Vorsitz obliegt der Präsidentin/dem Präsidenten der DSK.

IV. Schlussbestimmung

Art. 8 In-Kraft-Treten

Dieses Reglement ersetzt das Reglement der DSK vom 25. Januar 1996 und tritt auf den 1. Juni 2000 in Kraft.

Bern, 5. Mai 2000

Im Namen des Vorstandes der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren

Der Präsident:
Hans Ulrich Stöckling

Der Generalsekretär:
Hans Ambühl